

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 87.

Rauen, den 3. November

1855.

Ämtlicher Theil.

An die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie
an die Königl. Rent- und Domainen-Ämter,
die Polizei-Obrigkeiten und die Herren
Schulzen im Kreise.

Die Vorschrift im §. 13 des Paß-Edicts vom 22. Juni
1817 und in den §§. 35—37 der General Paß-Instruction
vom 12. Juli desselben Jahres, wegen Ertheilung von Legi-
timations-Karten zu Reisen im Inlande, ist durch das Re-
script vom 6. März 1823 (v. Kamp's Annalen VII. S. 113)
aufgehoben, indem danach statt der Legitimations-Karten künf-
tig nur Pässe nach dem allgemeinen Paß-Formulare ertheilt
werden sollen.

Späterhin sind durch Ministerial-Erlaß vom 23. De-
cember 1844 zur Erleichterung des Reiseverkehrs neben den
Pässen noch Paß-Karten eingeführt worden, deren Erthei-
lung, resp. Gebrauch durch den Ministerial-Erlaß vom
31. December 1850 (Amtsblatt de 1851 S. 28) geregelt
ist. Hiernach sind Pässe oder Paß-Karten die alleinigen
von Polizei-Behörden zu ertheilenden Reise-Legitima-
tionen, woneben aber die Vorschrift des §. 12 des Paß-Edicts
gegenwärtig volle Geltung hat, daß nämlich zu Reisen der
Inländer im Inlande ein von der Polizeibehörde ausgefer-
tigter Paß oder Paß-Karte (mit Ausnahme der im §. 14
a. a. D. aufgeführten Fälle) nicht unbedingt nothwendig ist.

Pässe oder Paß-Karten dürfen aber nur auf den dazu
bestimmten Formularen ausgefertigt werden.

Gleichwohl ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung ge-
macht worden, daß die Polizeibehörden, namentlich zu Rei-
sen nach Berlin, ohne Benutzung der Paß- oder Paßkarten-
Formulare einfache Bescheinigungen darüber ertheilen, daß
der Inhaber derjenige sei, für den er sich ausbe, und daß
ihm diese Bescheinigung für die beabsichtigte Reise von der
Polizeibehörde ertheilt werde. Dies Verfahren ist durchaus
ungefährlich und darf fernerhin nicht mehr stattfinden, zumal
dadurch zugleich auch noch eine Uebertretung des Stempel-
gesetzes vom 7. März 1822 begangen wird.

Ferner ist meiner Kreisblatts-Berordnung vom 22. Fe-
bruar 1854 (Kreisblatt de 1854 Nr. 16 S. 61) entgegen
in neuerer Zeit die Ausstellung von sogenannten Legitima-
tions-Attesten Seitens einiger Schulzen geschehen, wiewohl
dieselben keineswegs hierzu befugt sind. Indem ich daher den

Herren Schulzen wiederholt und nachdrücklich hiermit eröffne,
sich bei Vermeidung von sonst gegen sie festzusetzenden Ord-
nungsstrafen der Ausstellung von dergleichen Attesten zu
enthalten, gebe ich mich der Erwartung hin, daß den vor-
stehend erörterten paßpolizeilichen Bestimmungen Seitens
der städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie der Königl.
Rent- und Domainen-Ämter, der Polizei-Obrigkeiten und
der Herren Schulzen im Kreise ferner die genaueste Beach-
tung gewidmet werden wird.

Rauen, den 29. October 1855.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Durchschnitts-Marktpreis

in der Stadt Spandow pro October 1855.

Der Scheffel	Welzen	4	Thlr.	7	Sgr.	6	Wf.
"	"	3	"	8	"	11	"
"	"	2	"	5	"	—	"
"	"	1	"	18	"	2	"
"	"	3	"	11	"	8	"
"	"	—	"	25	"	6	"

Spandow, den 1. November 1855.

Die Polizei-Verwaltung.
Nöbelius, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur vorschriftsmäßigen Ergänzungs-Wahl der mit dem
Ablaufe dieses Jahres auscheidenden vier Stadtverordneten
ist ein Termin auf Mittwoch den 21. November d. J.,
Nachmittags,

für die dritte Abtheilung, welche einen Stadt-
verordneten zu wählen hat, um 2 Uhr;

für die zweite Abtheilung, welche zwei Stadt-
verordnete zu wählen hat, um 3 Uhr;

für die erste Abtheilung, welche einen Stadt-
verordneten zu wählen hat, um 4 Uhr,

in der dritten Schulklasse hier selbst vor dem ernannten Wahl-
vorstande angesetzt, zu welchem sämtliche stimmfähige Bürger
mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Wähler
dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll Die-
jenigen zu bezeichnen hat, denen er seine Stimme geben will.

Fehrbellin, den 30. October 1855. Der Magistrat.